

Ordnung für den Jahrmarkt der Stadt Ansbach

(Jahrmarktordnung)

1. Veranstalter

Die Stadt veranstaltet alljährlich ~~vier-drei~~ Jahrmärkte, die die Bezeichnung Fastnachtmarkt, Maimarkt, ~~Kirch-~~
~~weihnacht~~ und Martinimarkt führen.

2. Marktplatz

Als Marktplatz für die Märkte wird der ~~Geh- und Radweg an der Promenade einschließlich Schlossplatz zwischen Borkholderhaus und Ecke Maximilianstraße/Promenade Johann-Sebastian-Bach-Platz und der Montgelasplatz sowie der direkte Umgriff auf das Stadthaus~~ bestimmt.

3. Hausrecht

Das Hausrecht obliegt der Stadt. Insbesondere haben die Marktkaufleute den mündlichen und schriftlichen Anweisungen der Vertreter der Stadt Folge zu leisten.

4. Bewerberauswahl/-ausschluss

Die Stadt kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Marktkaufleute von der Teilnahme ganz oder teilweise ausschließen. Eine Platzzuweisung kann von der Stadt zurückgenommen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher ist insbesondere gegeben,

- a) wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Marktkaufleute am Markt die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen, oder
- b) wenn der Platz des Marktes ganz oder teilweise wegen eines Notfalls benötigt wird,
- c) die Marktkaufleute oder deren Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen haben,
- d) die Marktkaufleute die von der Stadt festgesetzten Entgelte für die Überlassung von Flächen auf dem Markt trotz Aufforderung nicht bezahlen.

Bei einem Überangebot von geeigneten Bewerbern erfolgt die Auswahl im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens der Stadt.

5. Platzzuteilung

Falls der zugewiesene Standplatz am ersten Markttag bis ~~98~~ Uhr nicht bezogen ist, kann dieser anderweitig vergeben werden.

Zur Regelung des Marktverkehrs kann von der Stadt ein Tausch der Plätze festgelegt werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.

6. Standplatz

Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur in zugelassenem Umfang und von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die festgelegte Verkaufsfläche darf nicht überschritten werden. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Der zugewiesene Standplatz ist nicht übertragbar. Die Zuteilung der Standplätze erfolgt im Rahmen des zur Verfügung stehenden Platzes unter Berücksichtigung eines attraktiven und vielfältigen Warenangebotes.

Wird die Platzzuweisung widerrufen, ist der Standplatz sofort zu räumen.

7. Standgeld

Das Standgeld und die Nebenkosten für die Überlassung eines Standplatzes auf den Märkten wird aufgrund der von der Stadt erlassenen Tarifordnung erhoben.

8. Verkaufseinrichtungen

Die Marktkaufleute müssen eigene Verkaufseinrichtungen stellen.

Die Verkaufseinrichtungen müssen sich in einem sauberen und sicheren Zustand befinden. Sie sind so aufzustellen, dass die Sicherheit der Marktbesucher nicht gefährdet wird.

Kraftfahrzeuge, Fahrräder und sonstige verkehrsbehindernde Gegenstände dürfen auf oder hinter den Marktplätzen nicht abgestellt werden, es sei denn, sie dienen unmittelbar als Verkaufs- oder Geschäftsstand, was im Einvernehmen mit der Stadt im Einzelfall festzustellen ist.

Die Bushaltestellen sowie die Zugänge zu den öffentlichen Wegen und Plätzen sowie den örtlichen Geschäften müssen in ausreichender Breite freigehalten werden.

9. Marktzeiten, Auf- und Abbau

Der Fastnachtmarkt beginnt am Rosenmontag, der Maimarkt am Montag des Frühlingsfestes, ~~der Kirchweihmarkt am Montag der Kirchweihwoche, der Martinimarkt am Sonntag der Woche, in welcher Martinstag ist.~~ Der Martinimarkt beginnt am Martinstag, falls dieser auf einen Sonntag fällt, anderenfalls am Sonntag davor.

Die Märkte dauern jeweils vier Tage. Sie beginnen am Montag und enden am Donnerstag. Abweichend hiervon dauert der Martinimarkt fünf Tage (Sonntag bis Donnerstag).

Die Verkaufszeiten werden wie folgt festgelegt: An allen Tagen von 09.00 Uhr bis 18.30 Uhr.

- ~~— a) an den Werktagen von 9 Uhr bis 18 Uhr und~~
- ~~— b) an den Sonntagen von 10.30 Uhr bis 18 Uhr.~~

Die Standplätze können bezogen werden

- a) ab ~~18.17~~ Uhr an den Sonntagen vor Märkten, die am Montag beginnen
- b) ab ~~18.17~~ Uhr an den Samstagen vor Märkten, die am Sonntag beginnen.

Mit dem Abbau der Stände darf an allen Markttagen nicht vor 18.30 Uhr begonnen werden. Bei Verstößen hiergegen kann die Zulassung zum Markt umgehend widerrufen und eine künftige Marktteilnahme ausgeschlossen werden.

10. Verhalten

Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Ordnung zu beachten. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Es ist insbesondere unzulässig:

- a) Waren im Umhergehen anzubieten,
- b) den Marktplatz mit Motorrädern, Mopeds, Fahrräder oder ähnlichen Fahrzeugen zu befahren

Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

11. Sauberhaltung

Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Markt eingebracht werden.

Die Marktkaufleute sind verpflichtet,

- a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
- b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
- c) Verpackungsmaterial abzutransportieren und Marktabfälle sowie marktbedingten Kehrricht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen zu reinigen. Die Abfälle sind in eigener Verantwortlichkeit zu beseitigen.

~~Die Stadt kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.~~

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtungen kann sich die Stadt zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen und die dafür angefallenen Kosten dem Verursacher in Rechnung stellen.

12. Weitere Bestimmungen

Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts, sowie der Feuerverhütung sind zu beachten.

Die Marktkaufleute haben alle zum Verkauf gestellten Waren mit einem gut lesbaren Preisschild zu versehen. Es kann auch eine Preistafel verwendet werden, die so aufzustellen ist, dass die Marktbesucher die Preisauszeichnung aller Warengattungen gut lesen können.

Marktkaufleute, die Waren nach Maß und Gewicht verkaufen, müssen geeichte Maße, Waagen und Gewichte verwenden. Auf Verlangen ist die Ware dem Käufer vorzuwiegen oder vorzumessen.

~~Die Marktkaufleute haben an gut sichtbarer Stelle ein Schild in deutlich lesbarer Schrift anzubringen, das den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen enthält. Marktkaufleute, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der oben genannten Weise anzubringen.~~

13. Haftung

Die Benutzung des Marktgeländes mit Verkaufseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt übernimmt

keine Haftung für die von den Marktkaufleuten eingebrachten Sachen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden ihrer Bediensteten.

Die Marktkaufleute haben keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn der gesamte Jahrmarkt oder die Verwendung einzelner Plätze durch Ereignisse, die nicht von der Stadt zu vertreten sind, gestört wird. Gleiches gilt, wenn der Platz aufgrund von Baumaßnahmen nicht zur Verfügung steht.

14. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Jahrmarktordnung tritt ~~rückwirkend~~ zum 01.01.~~2006~~ 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit gültige Jahrmarktordnung außer Kraft.

Ansbach, den ~~27. Januar 2006~~
Stadt Ansbach

~~Felber~~Seidel
Oberbürgermeisterin